

Für die Beauftragung von IT-Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Prodware Deutschland AG (im folgenden „Prodware“).

Diese AGB von Prodware gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen Prodware und dem Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

A: Allgemeine Bestimmungen für alle Leistungen von Prodware

1. Leistungszeit und Leistungsort

1.1. Prodware wird Arbeitszeit und Arbeitsort eigenverantwortlich bestimmen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbart haben.

1.2. Zeiten der Leistungserbringung, erhöhte Vergütung

a) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, soweit Prodware sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

b) Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn Prodware innerhalb der Frist mit der Lieferung oder mit der Leistungserbringung beginnt.

c) Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erbringt Prodware sämtliche Leistungen zu ihren Geschäftszeiten.

Diese sind werktags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ergänzend gilt:

- Die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gilt als Tageszeit
- die Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr gilt als Abendzeit
- die Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr als Nachtzeit.

Verlangt der Auftraggeber die Leistungserbringung außerhalb der Geschäftszeiten von Prodware, werden folgende Zuschläge erhoben:

Wochentag	Tageszeit	Abendzeit	Nachtzeit
Mo bis Fr	kein Zuschlag	150%	200%
Samstag	150%	200%	200%
Sonntag / Feiertag	kein Service	kein Service	kein Service

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Qualität von IT-Dienst- und Beratungsleistungen wesentlich von der Mitarbeit des Auftraggebers abhängt. Der

Auftraggeber stellt Prodware sämtliche erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

2.2. Arbeitserbringung beim Auftraggeber

Prodware wird, soweit vereinbart oder erforderlich, Leistungen vor Ort am Geschäftssitz des Auftraggebers erbringen. Der Auftraggeber stellt Prodware einen Arbeitsplatz in seinen Räumlichkeiten bereit. Der Arbeitsplatz hat die für die Erbringung von IT-Dienstleistungen erforderlichen zeitgemäßen Ausstattungsmerkmale. Dies sind jedenfalls Stromanschluss, Internetanschluss und Netzwerkzugang.

2.3. Prodware fordert die für das Projekt erforderlichen Informationen und Mitwirkungsleistungen bei dem Auftraggeber an. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Prodware alle für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und die erforderlichen technischen Einrichtungen vorgenommen werden. Der Auftraggeber teilt Prodware alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mit. Dies gilt auch für solche, die dem Auftraggeber erst während der Laufzeit des Projektes bekannt werden. Prodware ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin zu überprüfen. Auf Verlangen von Prodware hat der Auftraggeber Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu erklären.

Der Auftraggeber wird für das Projekt einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der mit den dafür notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist.

2.4. Verzögerungen

Kosten für Verzögerungen, insbesondere zusätzliche Beratertage, die infolge des Verstoßes des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten entstehen, dazu zählen auch insbesondere solche Tage, in denen Prodware seine Berater aufgrund der Projektplanung nicht anderweitig einbinden kann, trägt der Auftraggeber.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Alle hier bzw. in Anlagen zum Vertrag genannten Vergütungen sind Nettovergütungen. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Sofern sich die Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstreckt, ist Prodware berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Diese erfolgen in der Regel alle 14 Tage.

3.3. Prodware wird die Vergütungen bei Lieferung der jeweiligen Leistungen in Rechnung stellen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden in Abzug gebracht.

3.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind alle Rechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.5. Sofern der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung unbegründet mehr als 5 Werktage in Rückstand gerät, wird Prodware eine erste Mahnung verschicken. Ist nach weiteren 5 Werktagen kein Zahlungseingang erfolgt, wird Prodware die weiteren Mahnschritte und das Inkasso an ein externes Forderungsmanagement übergeben. Prodware ist in jedem Fall berechtigt, nach entsprechender schriftlichen Androhung mit Nachfristsetzung, bis zur Bezahlung die Erbringung weiterer noch geschuldeter Leistungen zurückzuhalten.

4. Aufrechnung und Abtretungsverbot

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von Prodware nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prodware an Dritte abtreten. Prodware wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsbestandteil geltend machen.

5. Sicherungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an gelieferten Sachen oder an Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

6. Haftung

Die Haftung von Prodware aus jeglichem Rechtsgrund richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

6.1. Unbegrenzte Haftung

a) Prodware haftet der Höhe nach unbegrenzt für solche Schäden, die von Prodware bzw. einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

b) Ebenfalls unbegrenzt haftet Prodware bzw. ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2. Wesentliche Vertragspflichten

a) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf – haftet Prodware, wenn keiner der Fälle zwingender unbegrenzter Haftung gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

b) Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Prodware der Höhe nach beschränkt auf den halben Vertragswert, höchstens jedoch EUR 10.000,00. Vertragswert ist die Summe der vom Auftraggeber für einen Vertragsbestandteil (z.B. Pflege, Verkauf eines Softwareproduktes, etc.) geschuldeten Vergütung.

6.3. Weitergehende Haftung

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

6.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und den weiteren gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen bleibt davon unberührt.

6.5. Datensicherung

Der Auftraggeber muss eine regelmäßige Datensicherung nach neustem Stand der Technik durchführen. Bei einem von Prodware verschuldeten Datenverlust haftet Prodware deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

6.6. Rechtsverletzung

Geht ein Dritter gegen den Auftraggeber wegen einer Rechtsverletzung vor, räumt der Auftraggeber Prodware die Möglichkeit ein, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, erfolgen.

6.7. Höhere Gewalt

a) Fälle höherer Gewalt entbinden beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren jeweiligen Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten. Die Vertragsparteien werden sich über alle Fälle höherer Gewalt (sowohl deren Beginn wie deren Beendigung) unverzüglich gegenseitig schriftlich informieren, und zwar innerhalb von drei Tagen ab dem Datum, zu dem sie davon Kenntnis erhalten, und spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Beginn oder Beendigung. Erfolgt die Benachrichtigung schuldhaft verspätet, ist jede Partei der anderen zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

b) Als höhere Gewalt gelten Geschehnisse, die von keiner Partei zu vertreten sind, welche die Durchführung des Vertrages erheblich erschweren, beeinträchtigen oder vereiteln können und die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen, wie z.B. Krieg, Ausschreitungen, hoheitliche Verfügungen, Mobilmachung, Terrorismus, Brand, Naturkatastrophen, rechtmäßige nationale Streiks oder Aussperrungen, sofern die Partei deshalb daran

gehindert ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

7. Verjährung

7.1. Verjährungsfrist

Alle Gewährleistungsansprüche (Mängelrechte) sowie Schadenersatzansprüche gegen Prodware verjähren in einer Frist von einem Jahr.

7.2. Fristbeginn

a) Bei Rückzahlungsansprüchen wegen Rücktritt oder Minderung beginnt die Verjährungsfrist ab Ablieferung der Ware, sie beträgt jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.

b) Bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

7.3. Gesetzliche Verjährungsfristen

Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verjährungsfällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Inkrafttreten / Laufzeit

8.1. Der Vertrag tritt am Datum der Unterzeichnung in Kraft, soweit nicht in einem der Anhänge ein abweichender Leistungsbeginn geregelt ist.

8.2. Sofern der Vertrag eine feste Laufzeit, ggf. mit Verlängerungsklausel(n) enthält, ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen, soweit nicht in einem der Anhänge Abweichendes geregelt ist.

8.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8.4. Prodware ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag mehr als zwei Monate in Verzug ist.

8.5. Jede Kündigung entfaltet Wirksamkeit zunächst nur hinsichtlich des jeweils betroffenen Leistungsbestandteiles. Soweit eine derartige Kündigung eines oder mehrerer Leistungsbestandteile für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, kann diese binnen vier Wochen nach Erhalt der Einzelkündigung den gesamten Vertrag kündigen.

8.6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9. Datenschutz

Beide Parteien sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und auch ihre Mitarbeiter oder Beauftragte auf den Datenschutz

zu verpflichten (Erklärung nach § 5 BDSG). Soweit erforderlich, werden die durch Prodware einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt.

10. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Prodware verpflichtet sich, die an Prodware zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Prodware wird die zur Verfügung gestellten Unterlagen während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückgeben, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

11. Einschaltung Dritter, Abwerbeverbot

11.1. Prodware ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen (Subunternehmer). Prodware steht für deren Leistungen wie für eigene Leistungen ein (Erfüllungsgehilfen). Der Auftraggeber darf einer Leistungserbringung durch Dritte nur aus wichtigem Grund widersprechen.

11.2. Während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer eines Jahres nach seiner Beendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, keine Mitarbeiter von Prodware abzuwerben oder bei sich zu beschäftigen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Schriftform

a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

b) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden. Das gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

c) Alle wichtigen Vertragserklärungen (z.B. Kündigungen, Fristsetzungen) müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Übersendung per Telefax gewahrt.

12.2. Geheimhaltung

a) Prodware und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen, Daten und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden.

b) Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von an Prodware übergebenen Unterlagen haftet nur der Auftraggeber. Prodware ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Sollte Prodware aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt

der Auftraggeber Prodware von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13. Vertragsbestandteile / Anlagen

Der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag nebst seinen Anlagen ist abschließend und umfasst die vollständigen Vereinbarungen der Parteien. Insbesondere sind frühere Vereinbarungen, Präsentationen, Werbeprospekte, etc., nicht Vertragsbestandteil.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich aller Anhänge als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

14.2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird. - Die Regelung des § 139 BGB wird abbedungen.

14.3. Die Vertragspartner stimmen der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen Daten zu. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

14.4. Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

14.5. Vertragssprache ist Deutsch. Der Auftraggeber erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass Software oder Dokumentationen in verschiedenen Modulen auch in englischer Sprache abgefasst sein können.

14.6. Gerichtsstand ist Hamburg.

B: Besondere Bestimmungen für bestimmte Leistungen von Prodware

Die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen und gehen diesen im Fall von Widersprüchen vor.

I. Schulungen und Workshops

1. Absage und Schriftform

Die Absage von Schulungen und Workshops durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen. Erfolgt die

Absage ohne wichtigen Grund oder in einer kürzeren Frist als fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn, bleibt der Auftraggeber zur Entrichtung des gesamten Honorars verpflichtet. Erfolgt die Absage bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn, verzichtet Prodware auf die vereinbarte Vergütung. Erfolgt die Absage zwischen fünf und 14 Tagen vor Schulungsbeginn, verzichtet Prodware auf 50 % der vereinbarten Vergütung.

2. Teilweise Absage

Auch bei nur teilweiser Veranstaltungsteilnahme der Mitarbeiter des Auftraggebers ist die volle vereinbarte Vergütung fällig, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3. Ersetzungsbefugnis

Der Auftraggeber darf einen verhinderten Teilnehmer ersetzen. Prodware ist über den Ersatzteilnehmer zu informieren.

4. Inhalt von Schulungen und Workshops

4.1. Sofern nicht individuell vereinbart, sind die Inhalte von Schulungen und Workshops in den aktuellen Prodware-Prospekten und Informationsmaterialien beschrieben.

4.2. Prodware darf sowohl das Schulungsprogramm wie auch Zeit und Ort der Schulung ändern. Der Auftraggeber wird rechtzeitig über solche Änderungen informiert. Derartige Änderungen berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung, sofern sie für ihn unzumutbar sind. Inhaltliche Änderungen berechtigen dann nicht zur Kündigung, wenn es sich bei den Änderungen lediglich um Updates handelt oder die Änderungen anderweitig im Sinne des Auftraggebers sind. Die Änderungen sind insbesondere dann im Sinne des Auftraggebers, wenn sie mit Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse des Auftraggebers erfolgen.

4.3. Ersatz des Schulungsleiters

Angekündigte Schulungsleiter dürfen von Prodware durch für die Schulung qualitativ gleichwertige Schulungsleiter ersetzt werden.

II. Migration

Migration ist die Übertragung von Daten oder Software eines IT-Systems in eine neue IT-Umgebung.

1. Verantwortung für die Daten

1.1. Prodware ist für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten / Programme nicht verantwortlich.

1.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn der Migration (ggf. während des Migrationsprozesses mehrfach) ausreichend und für eine jederzeitige Wiederherstellbarkeit geeignet gesichert sind. Ebenso ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass während des Migrationsprozesses sämtliche ggf.

erforderlichen Original-Software-Datenträger und Seriennummern (Product Keys), ggf. (Administrator-) Kennwörter und dergl. mehr, zur Verfügung stehen.

2. Datenformat und -sicherung

2.1. Teilt Prodware dem Auftraggeber kein besonderes Format mit, stellt der Auftraggeber seine Echtdaten in einem für die Übernahme geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden, allgemein anerkannten Format zur Verfügung. Sofern für die Übernahme der Echtdaten Anpassungen am vorhandenen Datenbestand erforderlich sind (Feldbeschreibungen, Mapping, etc.), wird der Auftraggeber diese vornehmen. Sofern Prodware diese Aufgaben übernehmen soll, ist hierfür ein gesonderter vergütungspflichtiger Auftrag erforderlich.

2.2. Prodware wird dem Auftraggeber den Beginn des Migrationsprozesses mitteilen und ihn auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen.

3. Rechte Dritter

Der Auftraggeber versichert, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Prodware insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

III. Lieferung von Standardsoftware

1. Nutzungsrechte

Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Software im Rahmen der nachfolgend vereinbarten Bestimmungen zu nutzen.

1.1. Urheberrechte, Quellcode

a) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das unbefristete, nicht ausschließliche Recht, die Software zu nutzen. An der Software werden keinerlei Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte übertragen. Diese verbleiben beim ursprünglichen Rechteinhaber. Insbesondere hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Offenlegung des Quellcodes.

b) Sämtliche Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Prodware zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Prodware entsprechende Verwertungsrechte.

c) Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen weder gelöscht, geändert noch unterdrückt werden.

1.2. Alleinige Nutzung der Software durch den Auftraggeber, Umfang der Nutzung

a) Der Auftraggeber darf die Software nur in der im Hauptvertrag festgelegten Systemumgebung am genannten Standort, für die vereinbarte Zahl von Nutzern / Arbeitsplätzen und für den vereinbarten Zeitraum nutzen. Der Auftraggeber darf die Software

nur für die Verarbeitung seiner eigenen Daten und für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen und verpflichtet sich, die Software oder Teile davon weder direkt noch indirekt als Datenverarbeitungsservice für Dritte zu nutzen.

b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software auf anderen, ihm gehörenden Datenverarbeitungsgeräten des gleichen Gerätetyps einzusetzen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Software von der Festplatte des bisher verwendeten Gerätes zu löschen. Die Software mit derselben Softwareseriennummer darf nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer einzigen Zentraleinheit ist unzulässig.

c) Der Auftraggeber darf die Software in einem Netzwerk nutzen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Auftraggeber hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer die Vergütung für die Software bzw. die von der Anzahl der Benutzer abhängige Netzwerklizenz entrichtet.

d) Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Übernutzung Prodware unverzüglich mitzuteilen.

e) Die Vertragspartner werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen.

f) Für den Zeitpunkt der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder der Einstellung der Übernutzung, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von Prodware zu bezahlen. In Ermangelung einer solchen ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

g) Teilt der Auftraggeber die Übernutzung schuldhaft nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Entschädigung nach Abschnitt B Ziffer III.1.2.f) fällig.

1.3. Rechteeinräumung durch Dritte

Werden dem Auftraggeber in Lizenzbedingungen eines dritten Rechteinhabers / Lizenzgebers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Beschränkungen der Nutzungsrechte auferlegt, so gelten jene Regelungen des Lizenzgebers zu den Nutzungsrechten der Software vorrangig vor diesen Bedingungen.

2. Vervielfältigungsverbot / Weitergabe

2.1. Der Auftraggeber darf keine zusätzlichen Kopien der Software anfertigen. Ausgenommen hiervon sind vorübergehende Kopien, welche

notwendigerweise im Zuge der vertragsgemäßen Nutzung angefertigt werden müssen. Derartige Kopien dürfen nicht länger als für die erforderliche Dauer einer solchen Nutzung gespeichert werden. Zudem sind Kopien für Testzwecke und für Sicherheitszwecke notwendige Sicherungskopien gestattet. Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden.

2.2. Wenn die Software auf von Prodware gelieferten Geräten vorinstalliert ist, wird Prodware auf Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten diesem eine Softwarekopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger zur Verfügung stellen.

2.3. Die endgültige und vollständige Weitergabe der Softwarelizenzen an Dritte („Erwerber“) ist nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

a) Der Auftraggeber tätigt die Veräußerung unter ausdrücklicher Weitergabe der für die Lizenzen geltenden Lizenzbedingungen, einschließlich der sich daraus ergebenden Beschränkungen. In Zweifelsfällen hat sich der Auftraggeber zuvor bei Prodware nach diesen Bestimmungen zu erkundigen.

b) Der Auftraggeber veräußert die von Prodware erworbenen Lizenzen vollständig im Block an einen einzigen Erwerber. Die Abspaltung einzelner Nutzerberechtigungen von der Software bzw. dem vom Auftraggeber erworbenen Lizenzpaket und deren separater Verkauf sind unzulässig.

c) Die Veräußerung erfolgt zu dem mit Prodware vertraglich vereinbarten Preis oder zu dem zum Zeitpunkt der Veräußerung gültigen Preis gemäß Preisliste Prodware, sofern dieser abweichend ist.

d) Der Auftraggeber benennt Prodware den Erwerber vor der Übertragung schriftlich unter Angabe seines vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift.

e) Der Erwerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller für die Lizenzen geltenden Lizenz-, Nutzungs- und Weitergabebedingungen, einschließlich der sich daraus ergebenden Beschränkungen gegenüber Prodware. Der Auftraggeber muss Prodware diese Verpflichtungserklärung des Erwerbers vor der Übertragung vorlegen.

3. Modifizierungsverbot der Software

3.1. Der Auftraggeber darf die Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers nicht modifizieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers die Software nicht zu dekompilem, zu disassemblieren, rückzukompilieren, rückzuassemblieren oder vom Objektcode zum Quellcode rückzuentwickeln (oder dies zu versuchen, zu autorisieren oder zu erlauben), gleich in welcher Weise oder für welchen Zweck.

3.2. Zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere solche nach den §§ 69 d und 69 e UrhG, bleiben unberührt.

3.3. Wenn der Auftraggeber von diesen Rechten Gebrauch machen möchte, darf er dies nur dann durch Dritte durchführen lassen, wenn er Prodware zuvor zur Erbringung dieser Leistung gegen angemessene Vergütung aufgefordert hat und Prodware

a) dies abgelehnt hat;

b) binnen angemessener Frist nicht reagiert hat oder

c) zur Leistungserbringung nicht mehr in der Lage ist.

4. Software-Audits

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Rechteinhaber, Prodware oder einem von Prodware beauftragten sachverständigen Dritten zu gestatten, auf Verlangen des Rechteinhabers oder von Prodware die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Auftraggeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hauptvertrages oder dieses Anhangs zu prüfen (z.B. Übereinstimmung der Anzahl erworbener Lizenzen mit der Anzahl tatsächlicher Nutzer). Der Auftraggeber wird dabei mit dem Rechteinhaber, Prodware oder dessen Beauftragten bei der Durchführung einer solchen Prüfung kooperieren, insbesondere den Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten und den Zugriff auf die IT-Infrastruktur im erforderlichen Umfang ermöglichen.

4.2. Prodware wird eine derartige Prüfung und deren Umfang mit angemessener Frist schriftlich ankündigen. Die Prüfung muss dergestalt erfolgen, dass die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers möglichst wenig beeinträchtigt werden.

5. Mängelrechte

5.1. Die Software ist nach dem Verständnis der Parteien frei von Sachmängeln, wenn sie bei Überlassung dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck entspricht. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Bei Rechtsmängeln finden die folgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

5.2. Anzeige von Mängeln

Der Auftraggeber zeigt Mängel unverzüglich an. Die Anzeige kann zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch spätestens am dritten Werktag schriftlich nachzuholen. Eine Mängelmeldung darf nur von einer fachkundigen Person erfolgen und muss so detailliert wie möglich beschrieben sein. Auf Verlangen von Prodware sind für die Mängelanzeige bestimmte Formulare oder Onlinesysteme zu verwenden. Werden

diese nicht verwendet, ist Prodware nicht verpflichtet, mit einer Mängelbeseitigung zu beginnen.

5.3. Nacherfüllung

Eine evtl. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Prodware wie folgt:

- a) Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels.
- b) Die Nacherfüllung erfolgt durch Lieferung eines Programmes, das den Mangel nicht hat.
- c) Die Nacherfüllung erfolgt durch Aufzeigen von Möglichkeiten, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können, oder durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Auftraggeber, soweit diesem dies zumutbar ist.
- d) Die Nacherfüllung erfolgt durch einen gleichwertigen neuen Programmstand oder durch einen gleichwertigen vorhergehenden Programmstand, der die Mängel nicht enthält.

5.4. Nacherfüllungsfrist und -versuche; Rechtsfolgen

- a) Prodware hat innerhalb einer angemessenen Frist mindestens zwei Nachbesserungsversuche.
- b) Das Fehlschlagen eines zweiten Nacherfüllungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Nacherfüllung. Prodware ist angesichts des Einzelfalles vielmehr berechtigt, gegebenenfalls weitere Nacherfüllungsversuche zu unternehmen.
- c) Fristen und Fristsetzungen durch den Auftraggeber sind entbehrlich, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Prodware die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
- d) Im Falle des endgültigen Scheiterns einer Fehlerbeseitigung (Nacherfüllung) wird Prodware den Auftraggeber hierüber informieren und ihn auffordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, wie er weiter zu verfahren gedenkt.

5.5. Erheblichkeit des Mangels

Das Recht auf Rücktritt bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

6. Software von Drittanbietern

6.1. Soweit Prodware lediglich den Verkauf von Software von Drittanbietern vermittelt, stehen dem Auftraggeber Mängelrechte nicht gegenüber Prodware, sondern nur gegenüber dem Drittanbieter zu.

6.2. Darüber hinausgehende Ansprüche können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden, es sei denn, derartige Rechte wurden von Prodware ausdrücklich schriftlich zugestanden.

6.3. Regelungen des Drittanbieters für Mängelrechte sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

7. Rechte Dritter

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Prodware nach ihrer Wahl die Nachbesserung wie folgt vornehmen:

7.1. Prodware erwirbt von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zu Gunsten des Auftraggebers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht.

7.2. Die schutzrechtsverletzende Software wird ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion geändert oder gegen eine Software ausgetauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.

7.3. Prodware liefert einen neuen Programmstand, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

IV. Lieferung von Individualsoftware und Anpassungsarbeiten an Standardsoftware

Für die Lieferung von Individualsoftware und für Anpassungsarbeiten an Standardsoftware gelten die vorstehenden Regelungen für Standardsoftware entsprechend mit den nachfolgenden Besonderheiten:

1. Urheberrechte, Quellcode

1.1. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das unbefristete, und ausschließliche Recht, die Software zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Software nur für die Verarbeitung seiner eigenen Daten und für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen und verpflichtet sich, die Software oder Teile davon weder direkt noch indirekt als Datenverarbeitungsservice für Dritte zu nutzen.

1.2. Das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben bei Prodware.

1.3. Die Überlassung von Quell- und Objektcode bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Sofern dies vereinbart wird, gilt folgendes:

a) Der Auftraggeber ist zur Veränderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software für eigene Zwecke berechtigt. Besteht ein Software-Service-Vertrag, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Änderungen im Vorfeld mit Prodware abzustimmen und nach deren Umsetzung die Dokumentation und ggf. Objekte und Quellcode Prodware zu übermitteln.

b) Wenn der Auftraggeber von diesen Rechten Gebrauch machen möchte, darf er dies nur dann durch Dritte durchführen lassen, wenn die Geschäftsbeziehung mit Prodware beendet ist oder wenn er Prodware zuvor zur Erbringung dieser Leistung gegen angemessene Vergütung aufgefordert hat und Prodware

- dies abgelehnt hat;
- binnen angemessener Frist nicht reagiert hat oder
- zur Leistungserbringung nicht mehr in der Lage ist.

1.4. Rechte von Prodware

Prodware sichert zu, die auftraggeberspezifische Software in unveränderter Form ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht nochmals zu verkaufen. Prodware behält aber alle Rechte am Entwicklungs-Knowhow, darf also alle Elemente der Software für die Entwicklung anderer, auch ähnlicher, Software verwenden. Im Rahmen derartiger Programmierungen werden Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers in jedem Fall von Prodware Dritten nicht zur Kenntnis gebracht.

2. Dokumentation

Eine Dokumentation wird von Prodware zur Verfügung gestellt, wenn und soweit dies im Hauptvertrag explizit vereinbart wurde.

V. Software-Services

Prodware bietet Softwareservices für die im jeweiligen Hauptvertrag / Leistungsschein näher bezifferten Systeme an.

Die Softwareservices werden als Einzelabruf (ohne bestehenden Servicevertrag) und im Rahmen von Softwareserviceverträgen aufgrund von Serviceanfragen in Gestalt von Softwareservices-Basic, Softwareservices-Classico und Softwareservices-Premium angeboten.

Softwareserviceleistungen für Hosting sind im gesonderten Dokument „Leistungsbeschreibung und SLA“ geregelt.

1. Serviceanfragen

1.1. Serviceanfragen sind Supportanfragen zur Handhabung der Applikationen und Programme. Prodware steht für Serviceanfragen grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den Geschäftszeiten (siehe Abschnitt A Ziffer I.1.2.c) zur Verfügung.

1.2. Keine Serviceanfragen im Sinne der Serviceleistungen dieses Vertrages sind Fehlerbehebungen, die durch Falschmeldungen oder -buchungen des Auftraggebers entstehen.

1.3. Vor-Ort-Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Dies gilt auch für Nebenkosten wie Fahrten, Fahrtzeiten sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gilt hierfür die jeweils gültige Prodware-Dienstleistungspreisliste.

1.4. Weiterer Service für die Programme wird im Rahmen des vom Hersteller vorgegebenen Umfangs vorgenommen (Gewährleistung). Prodware gibt die vom Softwarehersteller kostenlos zur Verfügung gestellten Änderungen an den Auftraggeber weiter. Die

Integration und Anpassung an die Auftraggeber-Lösung (Dienstleistungen) sowie Nebenkosten sind kostenpflichtig. Kostenpflichtig sind ebenfalls notwendige Lizenzweiterungen. Auch gesetzliche Änderungen, die eine Änderung der Individualprogramme oder der Lizenzen erfordern, sind kostenpflichtig.

1.5. Die telefonische Beratung dient der Beratung in den Problemfällen, die vom Auftraggeber nicht mit eigenen Mitteln gelöst werden können. Der Servicevertrag umfasst die Erläuterung der Funktionen und die Handhabung der Lizenzprogramme. Er umfasst keine Schulungsmaßnahmen, Services im Rahmen von Updates, aktive Programmänderungen und Programmweiterungen sowie Änderungen der Datenbank und der Installation bzw. Integration.

2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle software-spezifischen Änderungen, die er selbst oder durch Dritte vorgenommen hat („Eigenentwicklungen“), unverzüglich Prodware zur Verfügung zu stellen. Sofern Prodware durch Eigenentwicklungen Supportmehraufwand entsteht, trägt der Auftraggeber die hieraus resultierenden Kosten gemäß gültiger Prodware-Dienstleistungspreisliste.

2.2. Der Auftraggeber befolgt die von Prodware erteilten Hinweise bezüglich Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern. Auf Wunsch von Prodware wird der Auftraggeber hierfür Checklisten oder Online-Systeme von Prodware verwenden.

2.3. Prodware ist berechtigt, die Leistung per Fernbetreuung zu erbringen. Der Auftraggeber hat einen dem Stand der Technik entsprechenden Kommunikationsstandard, insbesondere geeignete Hard- und Software, bereitzustellen und Prodware den Zugriff auf die Echtzeiten zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine gesonderte Hardware- und Softwareausstattung bei Prodware zu installieren ist.

3. Vergütung

3.1. In der Vergütung sind die von Prodware nachzuweisenden Nebenkosten, wie z.B. für Modemsupport, Telefon- und Internetgebühren, nicht enthalten. Alternativ zu einer konkreten Berechnung kann Prodware hierfür eine angemessene monatliche Pauschale in Rechnung stellen.

3.2. Die vereinbarte Vergütung für Software-Services ist ab Vertragsschluss jährlich im Voraus zu entrichten.

4. Updates

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Updates von Modulen bei sich einzuspielen bzw. einspielen zu lassen. Updates sind gesondert zu vergüten.

4.2. Updateprogramm

a) Nimmt der Auftraggeber an einem Updateprogramm teil, sind jeweilige Updates kostenfrei. Anwender von **Microsoft Dynamics AX** nehmen am Updateprogramm **SYS** teil. Auftraggeber von **Microsoft Dynamics NAV** können optional an einem Updateprogramm teilnehmen. Auftraggeber, die am Updateprogramm teilnehmen, werden über Updates informiert.

b) Updates werden durch Prodware oder durch eigenes, fachkundiges Personal des Auftraggebers vorgenommen. Prodware stellt für letzteren Fall die erforderliche Software zur Verfügung. Die Software muss binnen einer Frist von sieben Tagen installiert werden, da die Softwareservices von Prodware den aktuellen Softwarestand voraussetzen. Bei Nichterfüllung und hieraus entstehendem Supportmehraufwand trägt der Auftraggeber die hieraus resultierenden Kosten laut gültiger Prodware - Dienstleistungspreisliste.